

Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG

FFH-Gebiet
„Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“

FFH-Gebiet-Nummer: 4620-303



mit Pflegemaßnahmen für die Naturschutzgebiete
„Dörneberg bei Viesebeck“
„Wünne bei Viesebeck“

Bearbeitung

Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel



Anschrift: Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 106 0
Email: mail@rpks.hessen.de
Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer: HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
Tel.: 05692 9898 0
Email: FAWolfhagen@Forst.Hessen.de
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847
Fax: 05675 720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 16.07.2015 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Wolfhagen (Mitteilung vom __.__.2015).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

| | |
|-------------|--|
| DOP5 | ATKIS® Digitales Orthophoto 5 |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) |
| GDE | Grunddatenerhebung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009) |
| HAGBNatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010) |
| HBT | Hessische Biotopkartierung |
| HLBG | Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation |
| HVBG | Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation |
| LRT | Lebensraumtyp |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| TK | Topografische Karte |
| VO | Verordnung |
| VS-RL | Vogelschutz-Richtlinie |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 5 |
| 1.1 | Allgemeines..... | 5 |
| 1.2 | Lage und Übersichtskarte..... | 5 |
| 1.3 | Kurzinformation | 6 |
| 2 | Gebietsbeschreibung | 7 |
| 2.1 | Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)..... | 7 |
| 2.2 | Politische und administrative Zuständigkeiten | 7 |
| 2.3 | Frühere und aktuelle Nutzungen | 7 |
| 2.4 | Bedeutung..... | 7 |
| 3 | Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele | 8 |
| 3.1 | Leitbild | 8 |
| 3.2 | Erhaltungsziele | 8 |
| 3.2.1 | Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I..... | 8 |
| 3.2.1.1 | Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen | 9 |
| 3.2.1.2 | Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen | 10 |
| 3.3 | Schutzziele | 10 |
| 3.3.1 | Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten | 10 |
| 3.3.2 | Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL | 11 |
| 3.3.3 | Schutzziele sonstiger Lebensräume oder Arten | 12 |
| 4 | Beeinträchtigungen und Störungen | 13 |
| 5 | Maßnahmenbeschreibung | 14 |
| 5.1 | Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2) | 15 |
| 5.2 | Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3) | 16 |
| 5.3 | Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)..... | 16 |
| 5.4 | Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6) | 18 |
| 5.4.1 | Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I | 18 |
| 5.4.2 | Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV | 18 |
| 5.4.3 | Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten | 18 |
| 6 | Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) | 19 |
| 7 | Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung | 20 |
| 8 | Literatur | 20 |
| 9 | Anhang I: Karten u.a. | 21 |
| 10 | Anhang II: Naturschutzgebietsverordnung | 28 |
| 11 | Glossar zu NATURA 2000 | 35 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Übersichtskarte | 5 |
| Abb. 2: Karte Biotoptypen (Dörneberg)..... | 22 |
| Abb. 3: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahme­flächen (Dörneberg)..... | 23 |
| Abb. 4: Karte Maßnahmen mit LRT (Dörneberg) | 24 |
| Abb. 5: Karte Biotoptypen (Wünne) | 25 |
| Abb. 6: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahme­flächen (Wünne) | 26 |
| Abb. 7: Karte Maßnahmen mit LRT (Wünne)..... | 27 |

Quellenverzeichnis

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

DR. MEINEKE T., MENGE K. (2007): Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“ (4620-303), Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“ (Natura 2000-Nr. 4620-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. In ihm liegen die Naturschutzgebiete (NSG) „Dörneberg bei Viesebeck“, ausgewiesen mit Verordnung vom 21.12.1982 und „Wünne bei Viesebeck“, ausgewiesen mit Verordnung vom 6.12.1992.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS-Umweltbiologische Studien in Ebergötzen (November 2007) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt nördlich und südlich der Ortschaft Viesebeck im Landkreis Kassel.

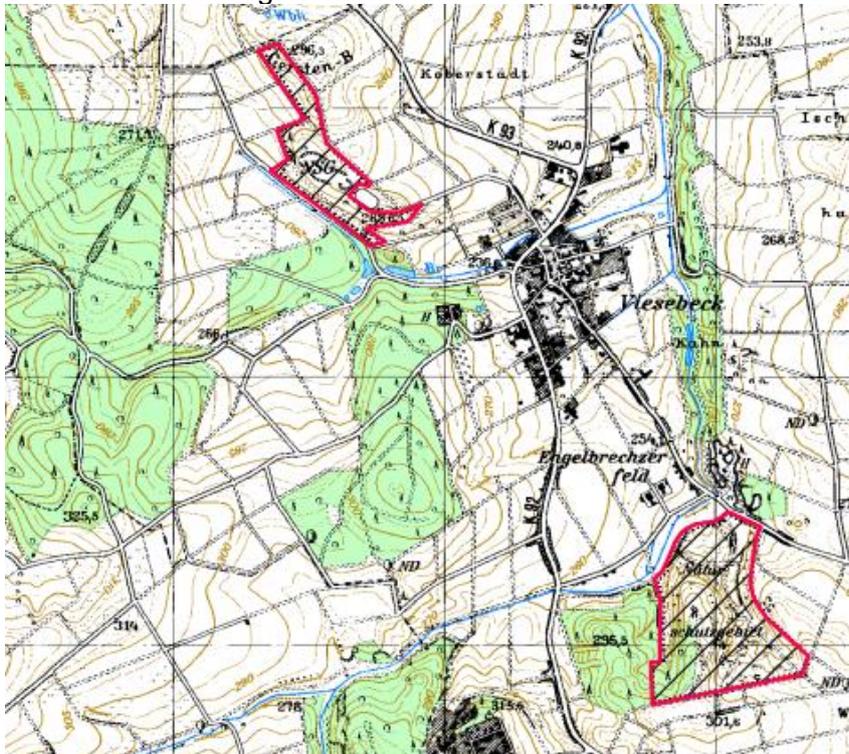


Abb. 1: Übersichtskarte

1.3 Kurzinformation

| | | |
|---|---|--|
| Landkreis | Kassel | |
| Gemeinde | Stadt Wolfhagen | |
| Örtliche Zuständigkeit | Forstamt Wolfhagen | |
| | Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel | |
| Naturraum | D 46: Westhessisches Bergland | |
| Höhe über NN: | 250 – 303 m ü. NN | |
| Geologie | Unterer Muschelkalk, Röt, Mittlerer Buntsandstein, holozäne Abschwemm Massen | |
| Gesamtgröße | 37,38 ha | |
| Schutzstatus | NSG „Dörneberg bei Viesebeck“, ausgew. m. Verordnung vom 21.12.1982, 25,5 ha NSG „Wünne bei Viesebeck“, ausgew. m. Verordnung vom 6.12.1992, 12,4 ha | |
| Grunddatenerfassung (GDE) | Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen (November 2007) erstellt. | |
| | EU-Code ¹ | Lebensraumtyp (Quelle: NATUREG) |
| Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I | ⇒ | 5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 2,00 ha, Gesamterhaltungszustand B |
| | | *6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) 0,10 ha, Gesamterhaltungszustand C |
| | ⇒ | *6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) ausgebildet als Subtyp: |
| | ⇒ | 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), 0,25 ha, Erhaltungszustand B 0,68 ha, Erhaltungszustand C Summe: 0,93 ha, Gesamterhaltungszustand C |
| | ⇒ | *6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 1,83 ha, Erhaltungszustand A 1,93 ha, Erhaltungszustand B Summe: 3,76 ha, Gesamterhaltungszustand B |
| | | Summe: 6,79 ha |
| | | 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 0,82 ha, Gesamterhaltungszustand B |
| | ⇒ | 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 1,61 ha, Gesamterhaltungszustand B |
| | Gesamt: 9,22 ha, ca. 25% der Gesamtfläche | |
| Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II | keine Arten festgestellt | |
| Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV | 1261 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I | A 236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A 234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Brutvogel Nahrungsgast Brutvogel |

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

⇒ Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“
¹ Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Anlass für die Meldung der beiden Naturschutzgebiete als FFH-Gebiet war die Vielfalt seltener und teilweise gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in den teilweise verbuschten und vielfältig strukturierten Kalk-Magerrasen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Umfeld der Ortschaft Viesebeck (Stadt Wolfhagen) an der westlichen Grenze des Landkreises Kassel.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Anhang - Arten des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

Die forstliche Betreuung und Bewirtschaftung des Waldes vollzieht das Forstamt Wolfhagen.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Es kann angenommen werden, dass seit der Altsteinzeit (Paläolithikum) bereits Menschen in dem Gebiet lebten. Nicht anders nutzbare Kalkhänge wurden von ihnen bis in das 20. Jahrhundert regelmäßig mit Ziegen und Schafen in Hüttehaltung abgeweidet. So ist der Dörneberg bei der eingesessenen Bevölkerung auch als "Ziegenköppl" bekannt. Aufkommende Gehölze wurden dabei regelmäßig abgeschnitten und zumindest teilweise auch verwertet (u. a. als Brennmaterial). Für den Kalkhang der Wünne ist weiterhin der mittelalterliche Weinanbau belegt. Mit der Einstellung der traditionellen (historischen) Nutzungen setzte eine zunächst langsam voranschreitende Verbuschung ein. Beide Gebiete werden auf dem 1859 vom Kurfürstlich Hessischen Generalstab vorgelegten Blatt Wolfhagen noch als waldfrei dargestellt. Demnach wurde die Wünne seinerzeit überwiegend als Huteweide genutzt. Das Teilgebiet Dörneberg umfasste daneben gleichviel Ackerland und in geringem Umfang Mähwiesen (im Tal der Viesebecke). Heute beschränkt sich die in Koppelhaltung durchgeführte Beweidung (Schafe am Dörneberg und Rinder an der Wünne) im Wesentlichen auf die noch unverbuschten bzw. mit maschineller Hilfe freigestellten Bereiche.

Im Unterschied zum NSG „Wünne bei Viesebeck“ ist in dem bereits 1983 ausgewiesenen NSG „Dörneberg bei Viesebeck“ die Fortführung der zuvor praktizierten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung weiterhin möglich. D. h., es dürfen Düngemittel uneingeschränkt und auf Ackerflächen auch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ackerbau beschränkt sich aktuell auf drei kleine Parzellen im Norden des Gebietes (2,4 ha). Die übrigen Flächen wurden in der Vergangenheit schrittweise in Grünland überführt. Noch kleiner sind die seit alters ackerbaulich genutzten Flächenanteile in der Wünne (1 ha). Mit Inkrafttreten der Verordnung zum Naturschutzgebiet im Jahr 1992 ist hier jedoch die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Zahlreiche kleinere Abgrabungen zeugen in beiden Gebieten von historischer Kalksteingewinnung (Bausteine und Branntkalk). In der Wünne baut die Stadt Wolfhagen auch gegenwärtig noch in geringem Umfang Kalkgestein für den Wegebau ab.

2.4 Bedeutung

Dörneberg und Wünne bilden zusammen mit einer Reihe teils überregional bedeutsamer Magerrasenstandorte am Rande der Waldecker Senke wichtige Glieder im Biotopverbund der Magerrasen Nordhessens.

Eingeschlossen sind Grünlandkomplexe, Ackerflächen und Rohbodenflächen (Steinbruch). Bei dem Laubwald handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150).

Die Grunddatenerhebung ergab, dass mit Kalk-Pionierrasen (LRT 6110) und mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Gebiet zwei weitere FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Ein Teil der Kalk-Magerrasen ist aufgrund des individuenreichen Vorkommens gefährdeter Orchideenarten als prioritär einzustufen. Entsprechende Bereiche bilden gleichzeitig den FFH-Lebensraumtyp Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130).

Verschiedene als gefährdet geltende Arten wurden vor allem in besonnten und blütenreichen Halbtrockenrasen (meist LRT *6212) gefunden, darunter insbesondere seltene Schmetterlinge. Mit planmäßiger Erfassung lässt sich das Spektrum bemerkenswerter Insektenarten sicherlich deutlich erweitern.

Neben selteneren Orchideen (mind. vier landes- oder bundesweit gefährdete Arten) ist in beiden Teilgebieten der Deutsche Enzian vertreten. Das stark gefährdete Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*) wächst am Dörneberg in größeren Beständen. In der Wünne ist die Art wahrscheinlich verschwunden, da die gezielte Suche an den im Pflegeplan gekennzeichneten Stellen erfolglos verlief.

Hervorzuheben ist weiterhin das Vorkommen teils stark gefährdeter Moose und Flechten, welches vor allem die älteren Pionierstadien des aufgelassenen Steinbruch-Areals der Wünne kennzeichnet.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild²

Das Leitbild besteht im Erhalt und in der Entwicklung von:

- offenen und halboffenen Magerrasen (historischen Trifflflächen) in Kontakt zu
- artenreichem Mähgrünland und
- naturnahen, alten Laubwaldbeständen

Es steht für historisch gewachsene und daher naturraumtypische Elemente der Landschaft des Westhessischen Berglandes. Einzuschließen in das Leitbild ist das Vorkommen lebensraumtypischer, oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und hier insbesondere die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Zweck der Unterschutzstellung des NSG „Dörneberg bei Viesebeck“ ist den Kalkmagerrasen, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten und den Heckengürtel zu erhalten und zu Pflegen.

Zweck der Unterschutzstellung des NSG „Wünne bei Viesebeck“ ist die Kalkmagerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln. Bezüglich der NSG finden sich weitere Hinweise in Kapitel 5.4.3. ab Seite 18.

3.2 Erhaltungsziele³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

² Zielvorstellung

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

3.2.1.1 Erhaltungsziele der Offenland - Lebensraumtypen

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), sowie

*6212 submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), besondere orchideenreiche Bestände

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten) (Hinweis: dies betrifft entsprechende Ausprägungen des Subtyps 6213)
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

| EU Code | Lebensraumtyp | Fläche in ha | Erhaltungszustand Ist 2007 | Erhaltungszustand Soll 2013 | Erhaltungszustand Soll 2019 | Erhaltungszustand Soll 2025 |
|---------|---|--------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 5130 | Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen | 2,00 | B | B | | |
| *6110 | Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) | 0,10 | C | C | B | |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) Subtyp: | | | | | |
| 6212 | submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) | 0,93 | C | C | B | |
| *6212 | mit besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen | 3,76 | B | B | | |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen | 0,82 | B | B | | |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

3.2.1.2 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

| EU Code | Lebensraumtyp | Fläche in ha | Erhaltungszustand Ist 2007 | Erhaltungszustand Soll 2013 | Erhaltungszustand Soll 2019 | Erhaltungszustand Soll 2025 |
|---------|---|--------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 9150 | Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) Gesamterhaltungszustand B | 1,61 | B | B | | |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

3.3 Schutzziele⁵

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁶

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

1261 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

| EU Code | Art | Population Ist 2007 | Population Soll 2013 | Population Soll 2019 | Population Soll 2025 |
|---------|--|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1261 | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | nicht bewertet | | | |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁵ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁶ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁷

(Vogelarten für die in ganz Europa besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, insbesondere die Auswahl und Sicherung von Schutzgebieten.)

A234 Grauspecht (*Picus canus*) B⁸

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

| EU Code | Art | Population Ist 2007 | Population Soll 2013 | Population Soll 2019 | Population Soll 2025 |
|---------|--|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| A 234 | Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | nicht bewertet | | | |
| A 236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | nicht bewertet | | | |
| A 338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | nicht bewertet | | | |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

⁸ Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL
B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume oder Arten

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume, die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

| HBT-Code ⁹ | Biotoptyp | Fläche in ha | teil- / ganzflächig LRT | Erhaltungsziele | |
|-----------------------|---|---|-------------------------|--|---|
| 01.130** | Wald / Vorwald Buchenwald trockenwarmer Standorte | 1,61 | 9150 | • Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung, Lichtstellung | |
| 01.220 | | 1,17 | | • Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften | |
| 01.400 | | Schlagfluren und Vorwald | 2,41 | | • Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung |
| Summe: | | 5,19 | | | |
| 02.100** | Gehölze trockener bis frischer Standorte | 8,45 | | • Erhaltung, teilw. Reduktion zugunsten der Magerrasenflächen und Weiden / Wiesen | |
| 02.500 | Baumreihen und Alleen | 0,04 | | • Erhaltung, Freistellung | |
| 03.000 | Streuobst | 0,06 | | • Erhaltung, Pflege, Ergänzung | |
| 04.120 | Gefasste Quellen | 0,00 | | • Erhaltung, Pflege | |
| 06.110 | Magerrasen Grünländer Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt | 0,82 | 6510,6520 | • Erhalt bzw. Entwicklung von LRT • Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung • ggf. Zurückdrängen von Gehölzen • Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften • ggf. Anpflanzung von Streuobst | |
| 06.120 | | Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt | 5,59 | | |
| 06.300 | | Übrige Grünlandbestände | 4,86 | | |
| 06.520** | | Magerrasen basenreicher Standorte | 6,69 | | 5130, 6210 |
| 99.090 | | frisch entbuschte Fläche | 0,07 | | |
| Summe: | | 18,03 | | | |
| 09.200 | Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte | 0,28 | | • Freihalten von Verbuschung und Bewaldung • ggf. mulchen | |
| 09.300 | Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte | 0,46 | | | |
| 10.300 | Therophytenfluren | 0,10 | | • Erhalt bzw. Entwicklung von LRT • Freihalten von Verschattungen | |
| 11.140 | Intensiväcker | 3,46 | | • Erhaltung durch Bewirtschaftung, Extensivierung | |
| 14.520 | Befestigter Weg | 0,09 | | • Unterhaltung, kein Ausbau | |
| 14.530 | Unbefestigter Weg | 0,65 | | | |
| 14.700 | Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung (in Betrieb) | 0,02 | | | |
| 14.800 | Steinbruch, Abbaustätten (in Betrieb) | 0,54 | | | |
| Summe Gesamtgebiet : | | 37,37 | | | |

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

⁹ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

| EU Code / HBT-Code ¹⁰ | Lebensraumtyp / Art | Art der Beeinträchtigungen und Störungen | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes |
|--|---|--|--|
| Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I | | | |
| 5130 | Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen | <ul style="list-style-type: none"> starke Beschattung Verbuschung und Verbrachung, teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände Ablagerungen von Gehölzschnitt Moto-Cross-Aktivitäten | <ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag |
| *6110 | Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) | | |
| 6210 / *6212 | Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>) | | |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | <ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag Beschattung Gehölzausbreitung erhöhter Anteil lebensraumtyp-fremder Arten | |
| 9150 | Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) | <ul style="list-style-type: none"> Beschattung, dadurch Verschlechterung von <ul style="list-style-type: none"> Lichteintritt Bodenerwärmung reduzierte Streuanreicherung Zäunung begünstigt Naturverjüngung | |
| Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang VI-Arten | | | |
| 1261 | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | |
| Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhang I der VS-Richtlinie | | | |
| A 234 | Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | <ul style="list-style-type: none"> Störung der Brutbereiche durch : <ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftungsmaßnahmen Freizeitnutzung | |
| A 236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | | |
| A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | | |
| Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13 | | | |
| 01.130** | Buchenwald trockenwarmer Standorte | vergl. LRT 9150 | |
| 02.100** | Gehölze trockener bis frischer Standorte | | |
| 06.520** | Magerrasen basenreicher Standorte | vergl. LRT 5130, 6110, 6210 | |

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

¹⁰HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 24 (NSG Dörneberg bei Viesebeck) und Seite 27 (NSG Wünne bei Viesebeck) dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes oder zur Beeinträchtigung eines Lebensraumes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

Die das Gebiet prägenden und wertgebenden Fauna-Flora-Habitats (Kalk-Halbtrockenrasen, Kalk-Pionierrasen und mageres Mähwiesengrünland einschließlich der verbindenden Übergangsstadien) sind vor allem durch anhaltenden Ausbreitungsdruck von Gehölzen und durch (immissionsbedingte) Nährstoffeinträge gefährdet. Daraus ergeben sich zwei vorrangige Pflegeziele:

- Zurückdrängung des expansiven wie regenerierenden Gehölzaufwuchses einschließlich schattenwerfender "Kulissengehölze".
- Entzug des erhöhten Stickstoffeintrags über Abschöpfung der Blattmasse. Neben der Regulierung des Gehölzaufkommens erfordert der Erhalt konkurrenzschwacher sowie lichtbedürftiger Arten (u. a. Orchideen) auch die Beseitigung bzw. Vermeidung der Verfilzung (Vergrasung) und "Vermoosung" der Krautschicht.

Das erforderliche Maßnahmenspektrum reicht von der Erst- bzw. Herstellungspflege (Beseitigung von bereits stärkerem Aufwuchs mit Motorsägen, Motorsense) bis zur Erhaltungspflege optimal strukturierter Lebensraumtypen über (Mulch-)Mahd (z. B. AEBI Terratrac) mit teilweiser Verbringung des Mähgutes aus den Habitaten und teilflächenbezogen auch in Kombination mit Beweidung (bevorzugt Ziegen). Nicht verwertbarer Strauch- und Baumschnitt kann an unempfindlichen bzw. weniger schützenswerten Stellen des FFH-Gebietes verbrannt oder bis zum natürlichen Abbau gelagert werden.

Kurzerläuterung der im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Aufweitung
Vergrößerung kleiner, von hohen geschlossenen Gebüschern und Vorwaldstadien eingeschlossener Magerraseninseln durch ausreichende Zurücksetzung der beschattenden Gehölzkulissen.
- Entbuschung bzw. Teil-Entbuschung
Beseitigung regenerativer Gehölzaufkommen (zumeist Stockausschläge nach Erstpflfemaßnahmen) und schattenwerfender Gebüschinseln innerhalb größerer Magerrasen unter Aussparung von Wacholdern.
- Mahd u. Mähgut-Entfernung
Gezielter Entzug von Phytomasse nach Möglichkeit in der Hauptwachstumsphase, auch als Alternative zum Schutz weideempfindlicher Vegetation bzw. Pflanzen (z. B. bodenbesiedelnde Flechten).
- Mulchmahd
Gezielte Beseitigung regenerativer Gehölzaufkommen (Sämlinge, Stockausschläge unter Aussparung von Wacholdern) und Rücksetzung konkurrenzstarker Gräser/ Stauden nach Möglichkeit in der Hauptwachstumsphase, auch als Alternative zum Schutz trittempfindlicher Vegetation bzw. Pflanzen (z. B. Boden besiedelnder Flechten).
- Beweidung bevorzugt mit Ziegen
Beseitigung regenerierender Gehölze (Sämlinge, Stockausschläge), Rücksetzung konkurrenzstarker Gräser und Entzug von Phytomasse nach Möglichkeit in der Hauptwachstumsphase; vorrangig auf zuvor entbuschten Standorten (Nachweide).
- Wacholder-Verjüngung
Bei Unterschreitung des Schwellenwertes sollten Wacholdersämlinge auf geeignete Weise von der Mahd bzw. Beweidung ausgenommen werden, etwa durch individuelle Einzäunung (betrifft ausschließlich LRT 5130).

Die Maßnahmen sind soweit als möglich mit Hilfe sach- und gebietskundiger Partner aus der Landwirtschaft unter Inanspruchnahme geeigneter Förderprogramme umzusetzen. Bei Abschluss von Pflege bzw. Bewirtschaftungsverträgen sollten die in den Förderprogrammen formulierten Rahmenvorgaben entsprechend dem Maßnahmenplan für jede Teilfläche konkretisiert werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei hier dargestellten Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

***6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**

6510 Magere Flachland-Mähwiese

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Die Pflege sollte aus einer Beseitigung von Gehölzaufwuchs und Samenspendern im Umfeld der Lebensraumtypen bestehen sowie einer (Mulch-) Mahd mit teilweiser Entsorgung des Mähgutes, örtlich (in Kombination mit) Beweidung (bevorzugt Ziegen) unter gezieltem Schutz junger Wacholder.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Zur Erhaltung des Lebensraumtypen sind ggf. Einzelbaumentnahmen erforderlich.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)

Hier werden Maßnahmen dargestellt, die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Überführung der Wertstufe C nach B).

*6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (Alyso-Sedion albi)

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Zur Erhaltung der beträchtlichen Vorkommen der in Hessen und Deutschland als gefährdet eingestufte Flechten (*Cladonia furcata ssp. subrangiformis*, *Cladonia symphylicarpa*, *Peltigera rufescens*, *Toninia sedifolia*) sowie dem Spitzblättrigen Bärtchenmoos (*Didymodon acutus*) in größerer Anzahl, einer bundesweit gefährdete Moosart, ist die Beseitigung von beschattenden Gehölzen und Unterbindung von Bodenstörungen durch Moto-Cross-Fahrten nötig.

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Die Maßnahmen entsprechen denen bezüglich der LRT 5130, *6212, 6510 genannten.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Hier genannte Maßnahmenvorschläge dienen der Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder sollen zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp → LRT/Arthabitat).

Vorrang haben der Erhalt und ggf. die Verbesserung der aktuell vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und Zauneidechsen-Populationen.

Aufgrund der engen Verzahnung von Kalk-Halbtrockenrasen bzw. magerem Grünland mit beeinträchtigenden Verbuschungsstadien schließen die im vorausgegangenen Kapitel vorgeschlagenen Erhaltungs-Maßnahmen die Entwicklung (= Wiederherstellung) entsprechender Lebensraumtypen teilweise bereits ein.

Eine darüber hinausgehende Beseitigung älterer, stark vorangeschrittener Strauch- und Vorwaldstadien auf Standorten ehemaliger Kalkmagerrasen ist grundsätzlich sinnvoll. Entsprechende Erstpflegemaßnahmen sollten jedoch nur dann in Angriff genommen werden, wenn eine mindestens mittelfristig gesicherte Erhaltungspflege folgen kann. Als Möglichkeiten der Realisierung bieten sich Leistungen nach HENatG § 6b Abs. 4 oder Abs. 5 (Ökokonto) an. Einige der in jüngerer Vergangenheit aus Ackerflächen in Grünland überführten Parzellen mit einer Gesamtgröße von ca. 5 ha können sich unter einschüriger Mahd bzw. Mäh-Weidenutzung

ohne Stickstoffdüngung mittelfristig zu definitionsgemäßen Flachland-Mähweiden (Lebensraumtyp 6510) entwickeln.

Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100)

Vorwald (Biotoptyp 01.400)

Ausdauernde Ruderalfluren (frisch bis feucht) (Biotoptyp 09.200)

Ausdauernde Ruderalfluren warmtrockener Standorte (Biotoptyp 09.300)

Frisch entbuschte Flächen (Biotoptyp 99.090)

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Mulchen / Mahd (Code: 01.09.01.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Im Rahmen verfügbarer Mittel sollte die Wiederherstellung von Halbtrockenrasen bzw. Wacholder-Formationen auf bereits stark verbuschten oder aufgeforsteten Standorten erfolgen. Betroffen sind Bereiche, die derzeit nicht mehr die Anforderungen an einen FFH-Lebensraum (LRT 5130, 6210, *6212) erfüllen, jedoch aufgrund zurückliegender FFH-lebensraumtypischer Zustände über ein Regenerationspotential verfügen

Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biotoptyp 06.120)

Übrige Grünlandbestände (Biotoptyp 06.300)

Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Code: 01.02.02.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Die derzeit nicht als Lebensraumtyp ausgewiesenen Weiden und Wiesen können durch entsprechende Nutzung möglicher Weise in einen LRT 6510 überführt werden.

Sonstige Nadelwälder (Biotoptyp 01.220)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln erfolgen:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) und von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mindestens 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzaltbestandsfläche

Bei der Einhaltung der Regeln der naturnahen, standortangepassten Laubholzwirtschaft sollte der Lebensraumtyp (9130) Waldmeister-Buchenwald entwickelt werden können. Insbesondere die Förderung des Alt- und Totholzanteiles ist wünschenswert. Dabei soll eine Flächenstilllegung naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen nicht ausschließen.

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
(Code 02.02.01.)

Flächen mit vorwiegendem Nadelholzanteil sollten in eine standorttypische Laubwaldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden.

5.4 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

5.4.2 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

In beiden Teilgebieten wurden mehrfach Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf prioritäre Halbtrockenrasen mit kurzwüchsiger, lückiger und von Kalksteinen durchsetzter Vegetation in gut besonnener Lage (meist West- bis Südwest-Exposition). Aussagen zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand lassen sich aus den beiläufig gewonnenen Daten nicht ableiten. Hierzu bedarf es gezielter Untersuchungen.

Unabhängig davon ist die Fortführung der bisherigen Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung des Gebietes zielführend in Bezug auf die Sicherung der Reptilienpopulation.

5.4.3 Schutzmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Zum Schutz sonstiger Lebensräume und Arten sollen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen dienen:

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code: 06.02)

Zur Erhaltung der Schutzgüter können zusätzliche Maßnahmen der Besucherlenkung und Freizeitnutzung notwendig werden.

Streuobst (Alt-Bestand) (Biotoptyp 03.000)

Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (Code: 01.10.01.)

Die Obstbaumpflege dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind weitgehend zu belassen. Abgestorbene Bäume sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen. An geeigneten noch nicht festgelegten Flächen ist eine Neuanlage möglich.

Intensiväcker (Biotoptyp 11.140)

Extensivierung der Nutzung (Code: 12.02)

Weiterhin wäre eine Extensivierung des Ackerbaus anzustreben. Teile der Fläche könnten in Grünland umgewandelt werden, andere Bereiche sollten zur Erhaltung von Ackerwildkrautfluren genutzt werden.

Auf ehemaligen Ackerflächen könnte nach Möglichkeit Grünland teilflächig zur Erhaltung der Ackerwildkrautfluren wieder in extensive Ackerbewirtschaftung überführt werden. Hiermit wäre es ggf. möglich, die aus den frühen 1980er Jahren für die Wünne erwähnten seltenen und gefährdeten Acker-Wildkräuter (Sommer-Adonisröschen, Acker-Haftdolde, Gezählter Feldsalat) (in 2007 nicht mehr festgestellt) neu zu beleben.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

| MN-Nr. | Maßnahme | Maßnahme Code | Erläuterung | Ziel der Maßnahme | Typ der Maßnahme | Grundmaßnahme | Größe Soll | Kosten gesamt Soll | Nächste Durchführung Jahr |
|--------|--|---------------|--|--|------------------|---------------|------------|--------------------|---------------------------|
| 2195 | Mulchen/ Mahd | 01.09.01. | (Mulch-) Mahd mit tlw. Entsorgung des Mähgutes, Nachbearbeitung von entbuschten und/ oder beweideten Flächen | (MN 2195) Erhalt und Entwicklung der Magerrasengesellschaften, Grünlandbereiche und der Terophytenfluren (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510) sowie der Biotope 01.400, 02.100, 09.200, 09.300; MN-Typ 2/ 3/ 5 | 2 | ja | 1,00 | 1.500,00 | 2016 |
| 2214 | Beweidung | 01.02.08.05. | Beweidung durch Hute oder zeitbeschränkte Koppelhaltung in der Vegetationszeit, bevorzugt mit Ziegen | (MN 2214) Erhalt und Entwicklung der Magerrasengesellschaften, Grünlandbereiche und der Terophytenfluren (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510) sowie der Biotope 01.400, 02.100, 09.200, 09.300; MN-Typ 2/ 3/ 5 | 2 | ja | 1,00 | 2.700,00 | 2016 |
| 2568 | naturnahe Waldnutzung | 02.02. | Naturnahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben, Förderung lichter Waldstrukturen | (MN 2568) Erhalt des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes (LRT 9150) und sonstiger Nadelwälder zu Buchenwäldern (Biotoptyp 01.220); MN-Typ 2 und 5 | 2 | ja | 2,78 | 0,00 | 2016 |
| 2786 | Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung | 06.02. | Aufstellung und Unterhaltung von Hinweisschildern | Maßnahme dient der Akzeptanz des Naturschutzgebietes vor Ort und soll die Bevölkerung über das Schutzgebiet informieren | 6 | ja | 1,00 | 100,00 | 2016 |
| 3098 | Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung | 01.02.02. | mähen und / oder beweiden | (MN 3098) Entwicklung der Grünlandbiotop (06.120, 06.300) zu LRT 6510 | 5 | ja | 10,45 | 0,00 | 2016 |
| 3100 | Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumeihen | 01.10.01. | Pflege u.a. durch Schnitt incl. Entsorgung, Pflanzung und Schutz von Obstbäumen | (MN 3100) Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände | 6 | nein | 0,06 | 0,00 | 2016 |
| 3149 | Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01. | Reduzierung des Nadelholzanteiles, Förderung des Laubholzes ggf. durch Pflanzung | (MN 3149) Entwicklung von Nadelwald zu standorttypischen Laubwaldgesellschaften | 5 | ja | 1,17 | 0,00 | 2016 |
| 3151 | Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus | 01.09.05. | Beseitigung regenerativer Gehölzaufkommen und schattenwerfender Gebüschinseln unter Aussparung von Wacholdern | (MN 3151) Erhalt und Entwicklung der Magerrasengesellschaften, Grünlandbereiche und der Terophytenfluren (LRT 5130, *6110, 6212, *6212, 6510) sowie der Biotope 01.400, 02.100, 06.120, 06.300, 09.200, 09.300; MN-Typ 2/ 3/ 5 | 2 | ja | 1,00 | 1.000,00 | 2016 |
| 14869 | Extensivierung der Nutzung | 12.02. | Teile der Fläche könnten in Grünland umgewandelt werden, andere Bereiche sollten zur Erhaltung von Ackerwildfluren genutzt werden. | (MN 14869) Extensivierung des Ackerbaus | 6 | ja | 3,46 | 0,00 | 2016 |

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Dörneberg und Wünne bei Viesebeck" (4620-303), . Ingenieurbüro *UBS - Biologische Landeserkundung* in Ebergötzen (November 2007)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ vom 21.12.1982
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ vom 6.12.1992
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53

9 Anhang I: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Übersichtskarte | 5 |
| Abb. 2: Karte Biotoptypen (Dörneberg)..... | 22 |
| Abb. 3: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahme­flächen (Dörneberg)..... | 23 |
| Abb. 4: Karte Maßnahmen mit LRT (Dörneberg) | 24 |
| Abb. 5: Karte Biotoptypen (Wünne) | 25 |
| Abb. 6: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahme­flächen (Wünne) | 26 |
| Abb. 7: Karte Maßnahmen mit LRT (Wünne)..... | 27 |

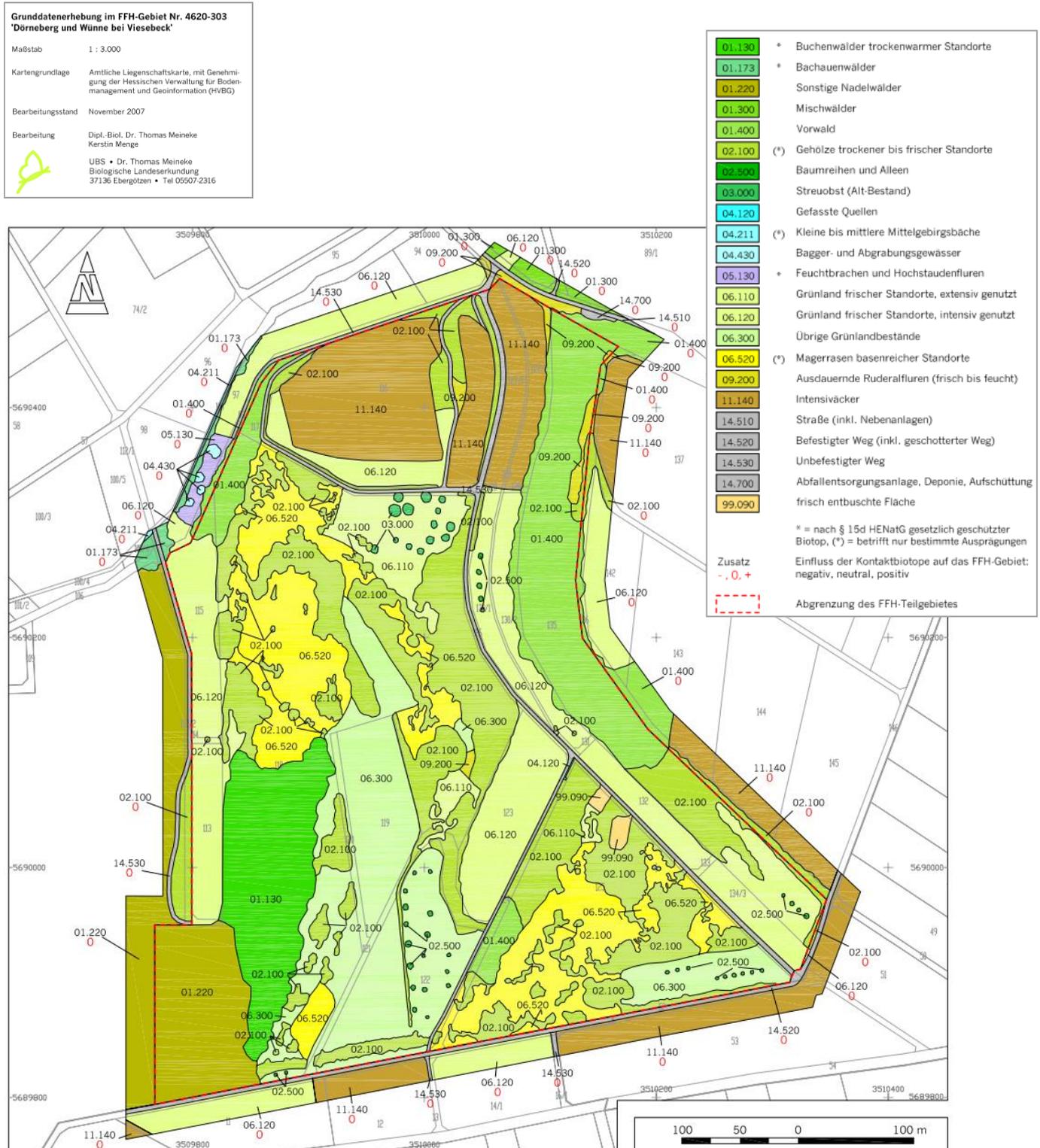


Abb. 2: Karte Biototypen (Dörneberg)

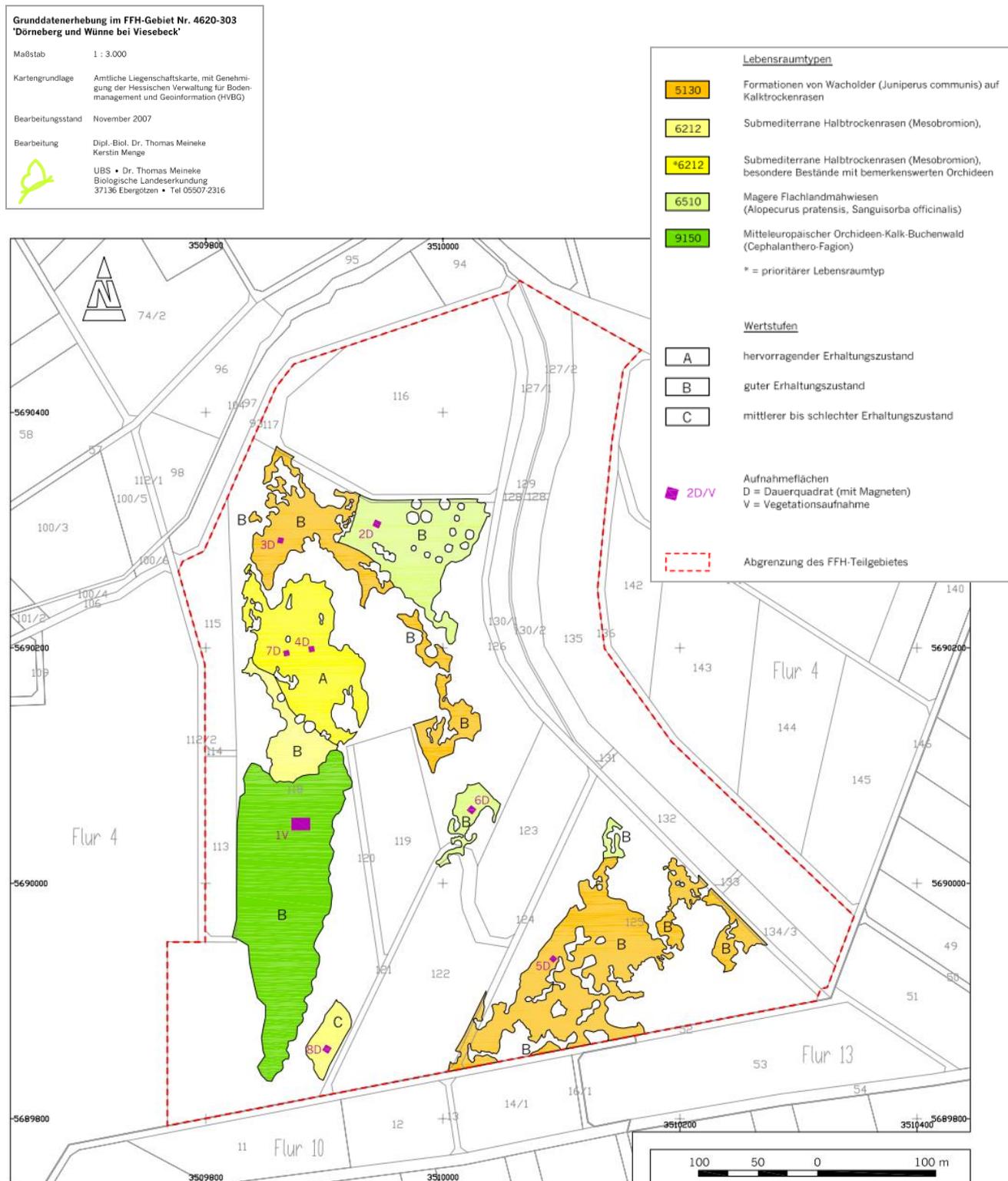


Abb. 3: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen (Dörneberg)

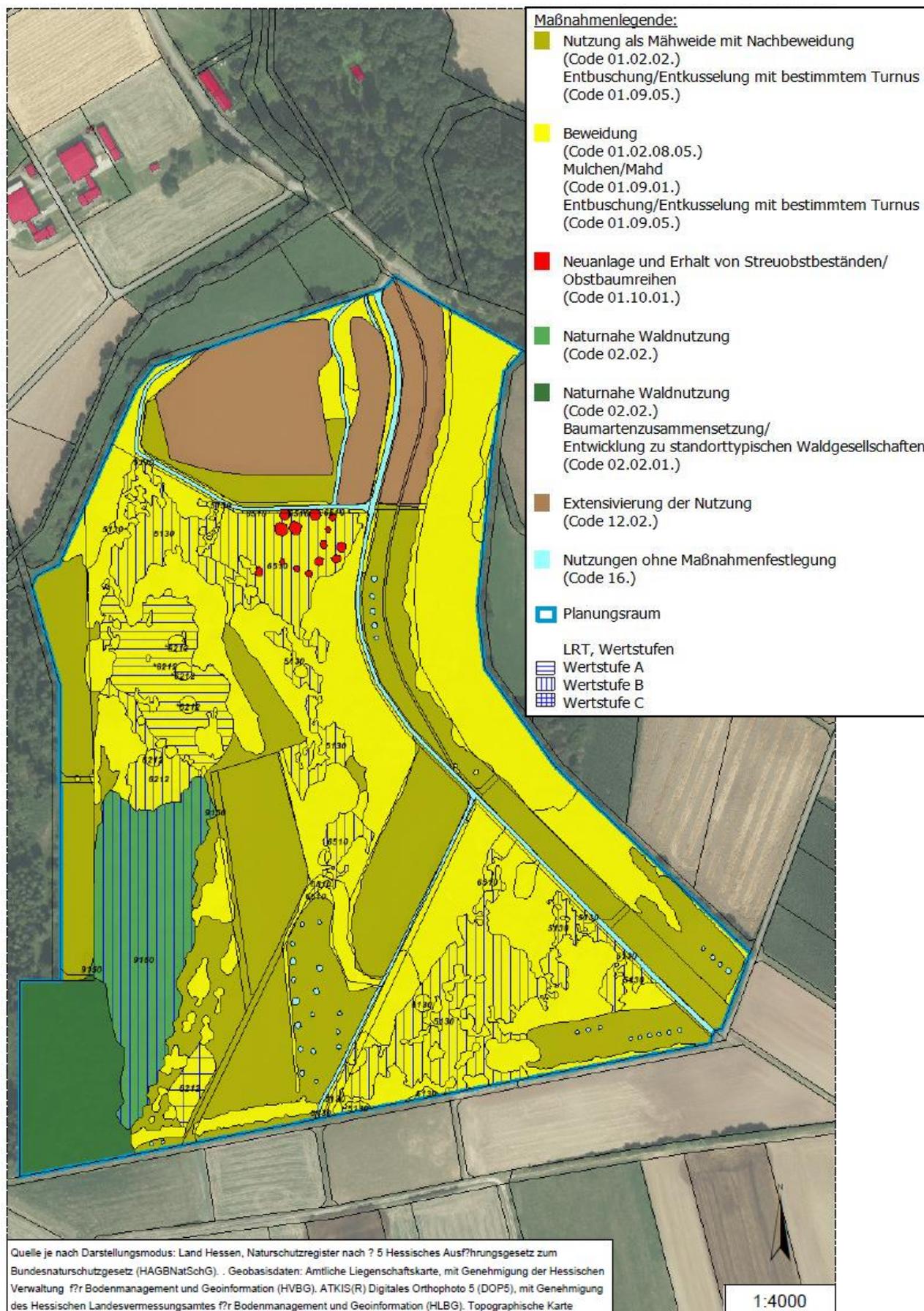


Abb. 4: Karte Maßnahmen mit LRT (Dörneberg)

**Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet Nr. 4620-303
„Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“**

Maßstab 1 : 3.000

Kartengrundlage Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Bearbeitungsstand November 2007

Bearbeitung Dipl.-Biol. Dr. Thomas Meineke
Kerstin Menge

UBS • Dr. Thomas Meineke
Biologische Landeserkundung
37136 Ebergtözen • Tel 05507-2316

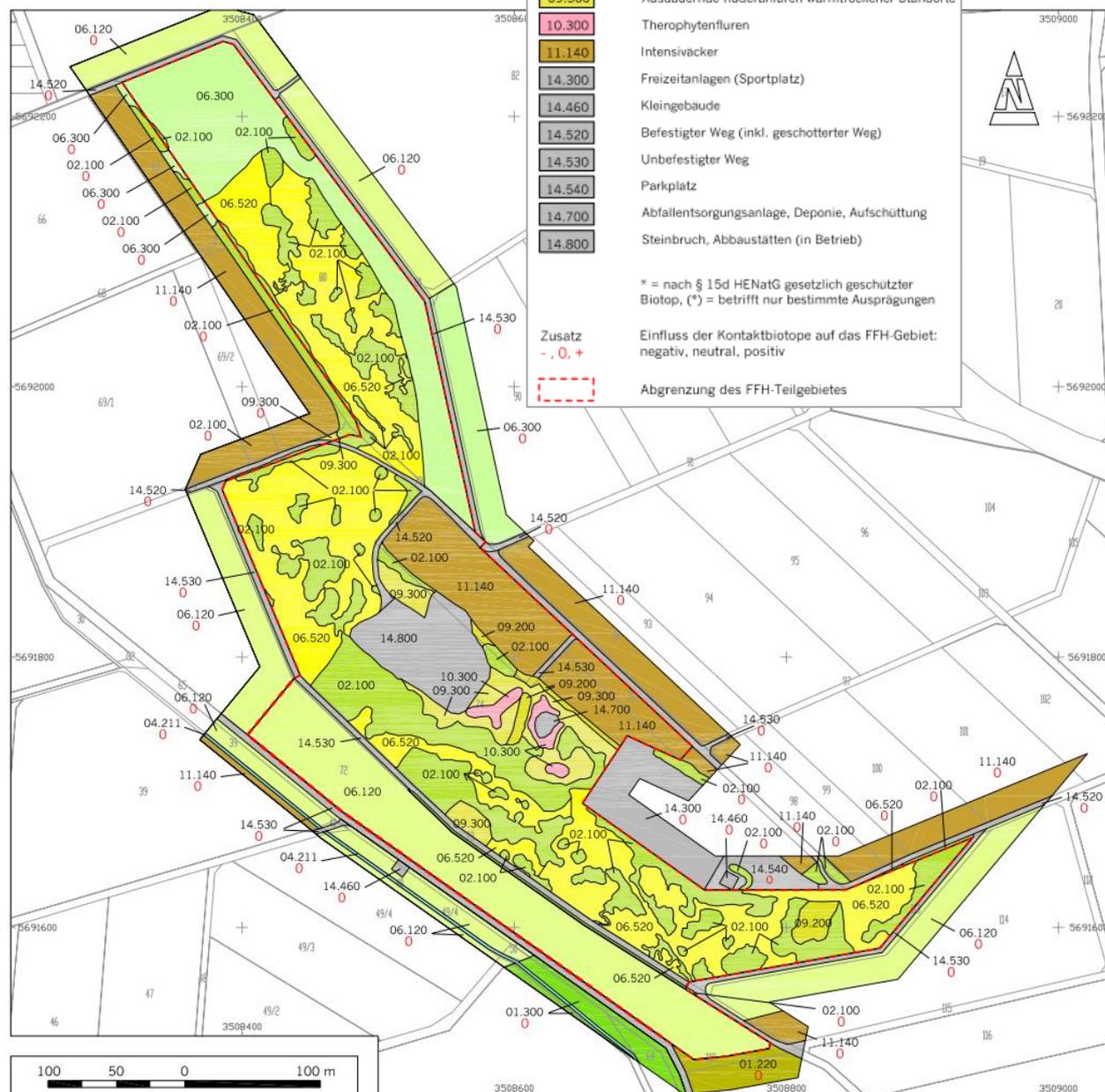


Abb. 5: Karte Biotoptypen (Wünne)

**Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet Nr. 4620-303
 'Dörneberg und Wünne bei Viesebeck'**

Maßstab 1 : 3.000

Kartengrundlage Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Bearbeitungsstand November 2007

Bearbeitung Dipl.-Biol. Dr. Thomas Meineke
 Kerstin Menge

UBS • Dr. Thomas Meineke
 Biologische Landeserkundung
 37136 Ebergtözen • Tel 05507-2316



Lebensraumtypen

- *6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen (Alyso-Sedion albi)
- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

* = prioritärer Lebensraumtyp

Wertstufen

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Aufnahmeflächen
 D = Dauerquadrat (mit Magneten)
 V = Vegetationsaufnahme

Abgrenzung des FFH-Teilgebietes

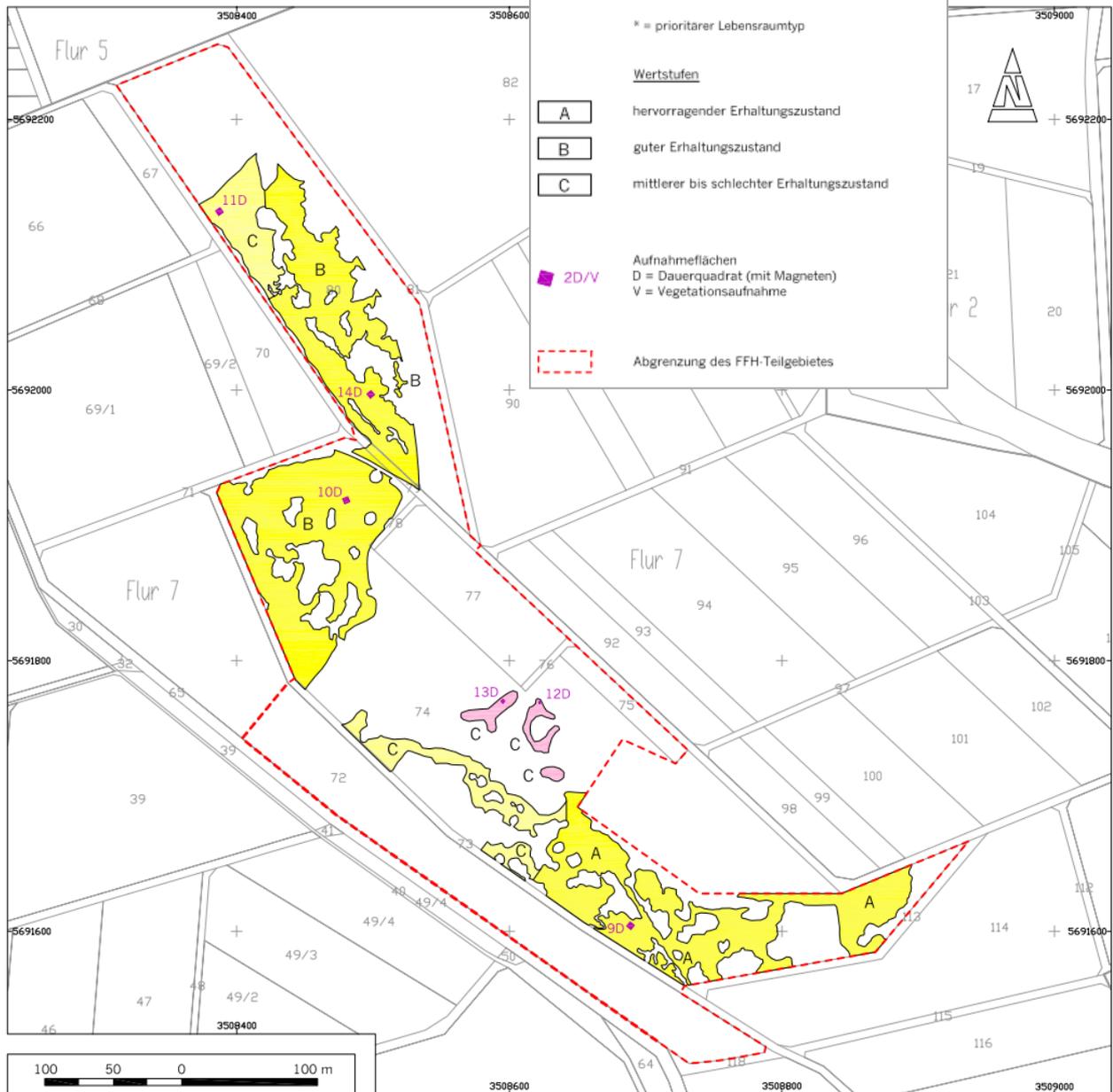


Abb. 6: Karte Lebensraumtypen, Wertstufen und Aufnahmeflächen (Wünne)

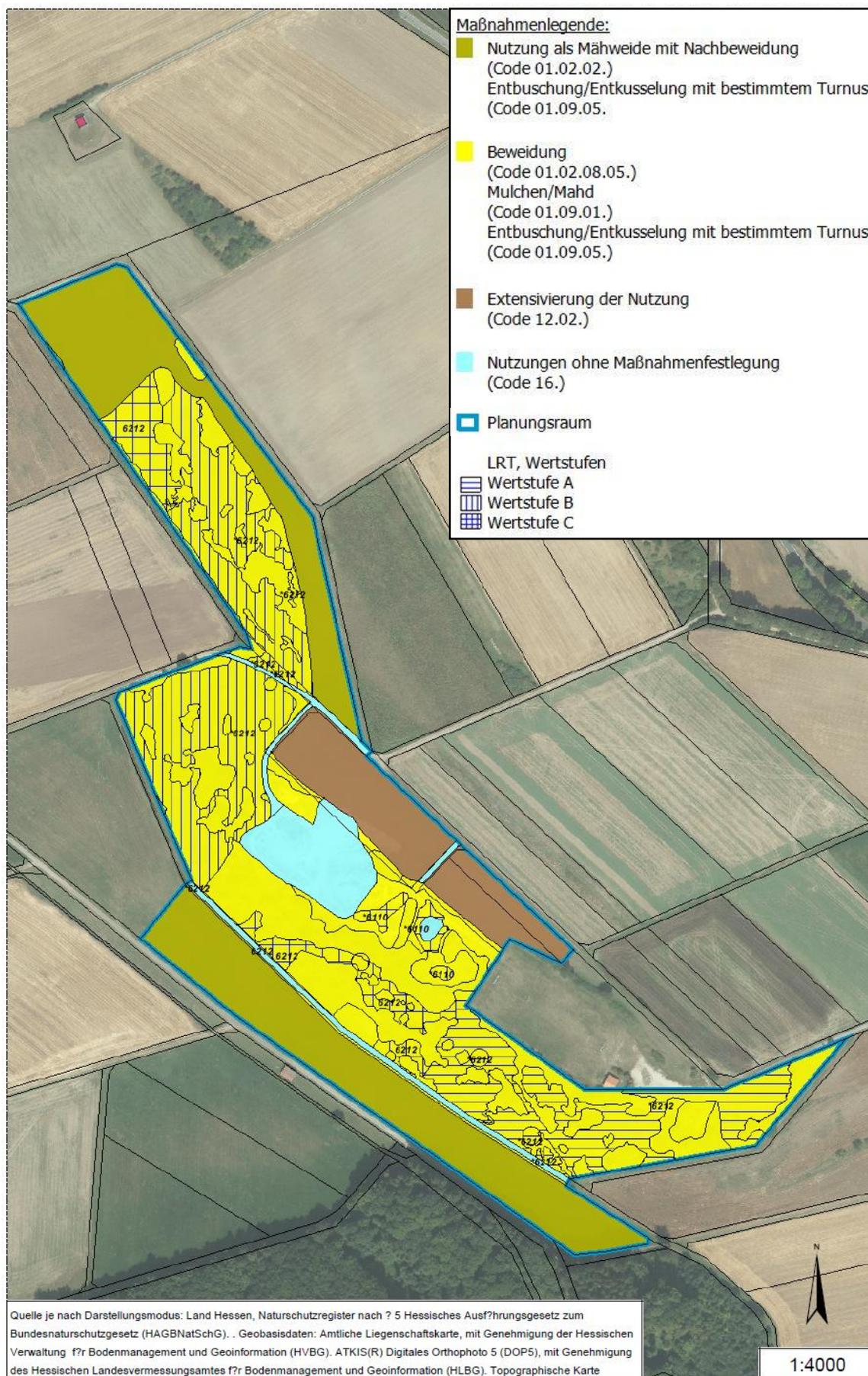


Abb. 7: Karte Maßnahmen mit LRT (Wünne)

10 Anhang II: Naturschutzgebietsverordnung

Seite 168

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 2

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

93

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ vom 21. Dezember 1982

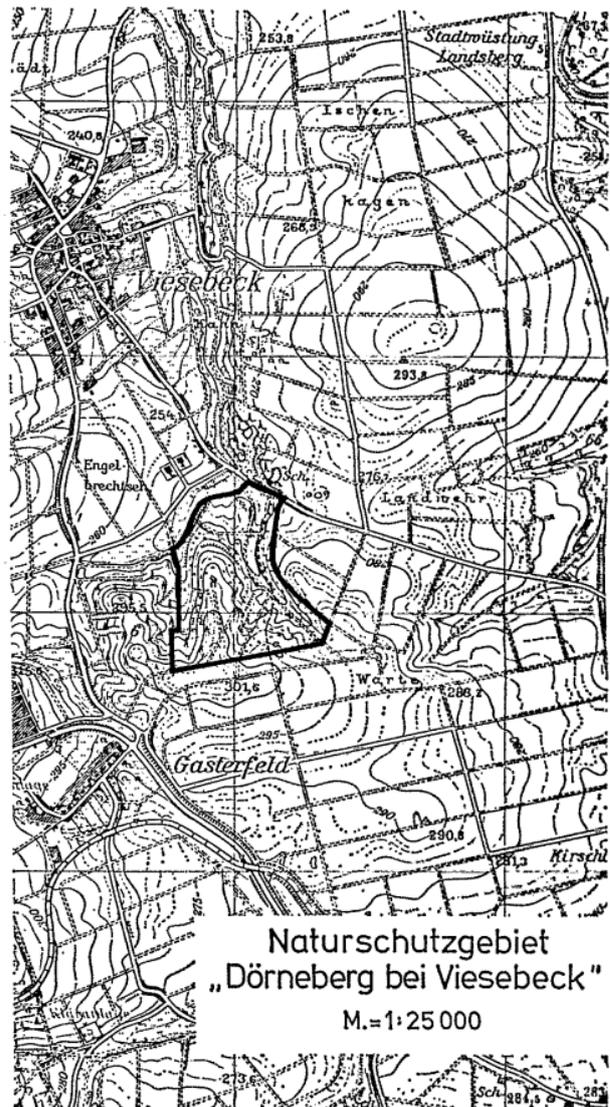
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Dörneberg bei Viesebeck“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ besteht aus einem Hutewald, Trockenrasenflächen mit reichen Wacholderbeständen, breiten Heckenstreifen, Grünländern und Äckern und liegt in der Gemarkung Viesebeck der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 25,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Viesebeck, Flur 4, Flurstücke 112 teilweise und 113 bis 135.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkmagerrasen, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten und den Heckengürtel zu erhalten und zu pflegen.



7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage, im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 8);
9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
St.Anz. 2/1983 S. 166

1146

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ vom 6. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die nordwestlich der Ortschaft Viesebeck gelegenen Kalkmagerrasenflächen sowie daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ liegt in der Gemarkung Viesebeck der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandflächen, Heckenbereiche sowie Waldflächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Ger-

stenberge“, „Über dem Volkmarser Weg“, „Auf dem Scheede“, „Himmelreich“ und „Auf dem gelben Schlag“. Es hat eine Größe von 36,0 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt Kalkmagerrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungsteilen „Wünne“ und „Am Gemeindebruch“. Es hat eine Größe von 12,4 ha.

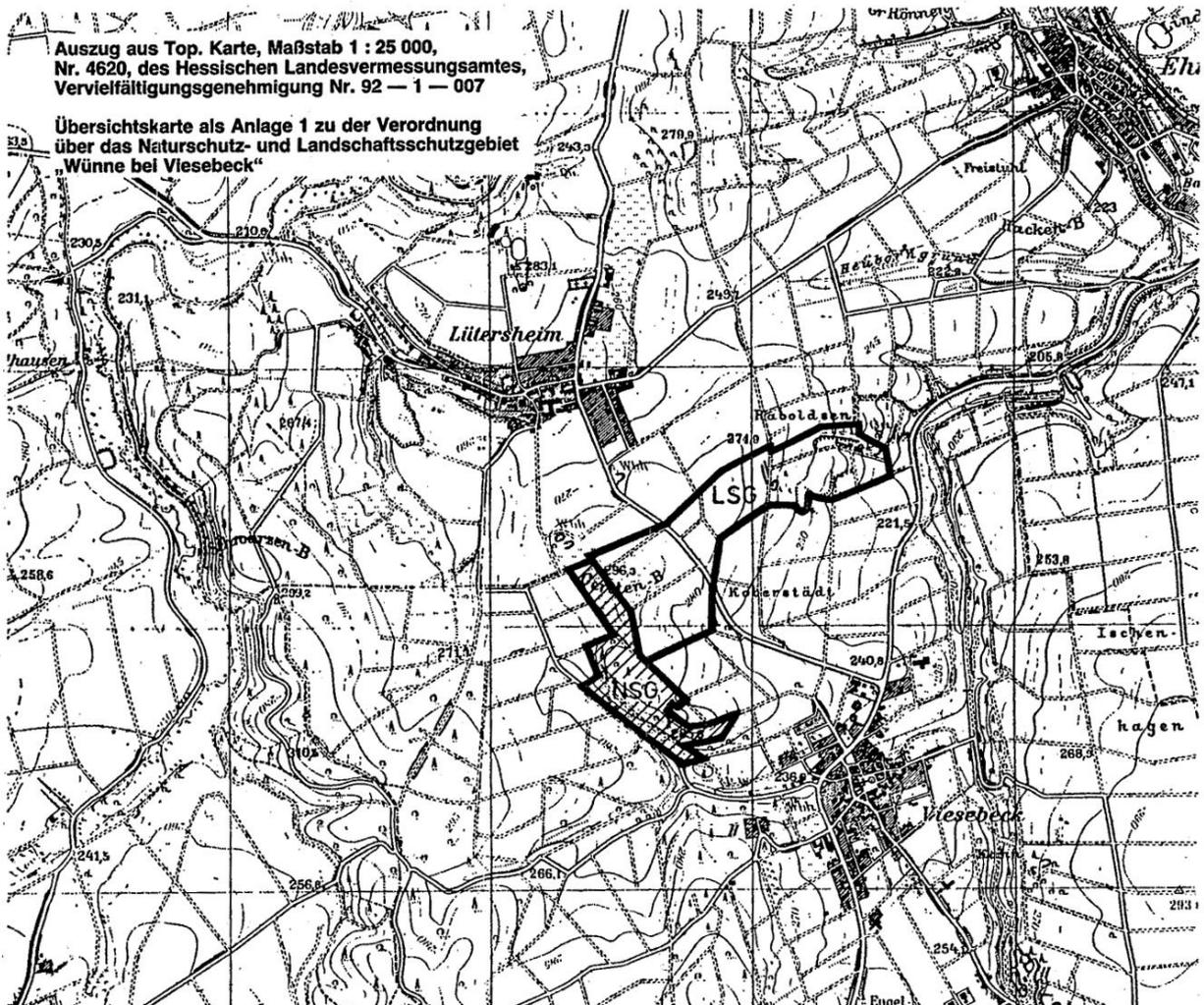
(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

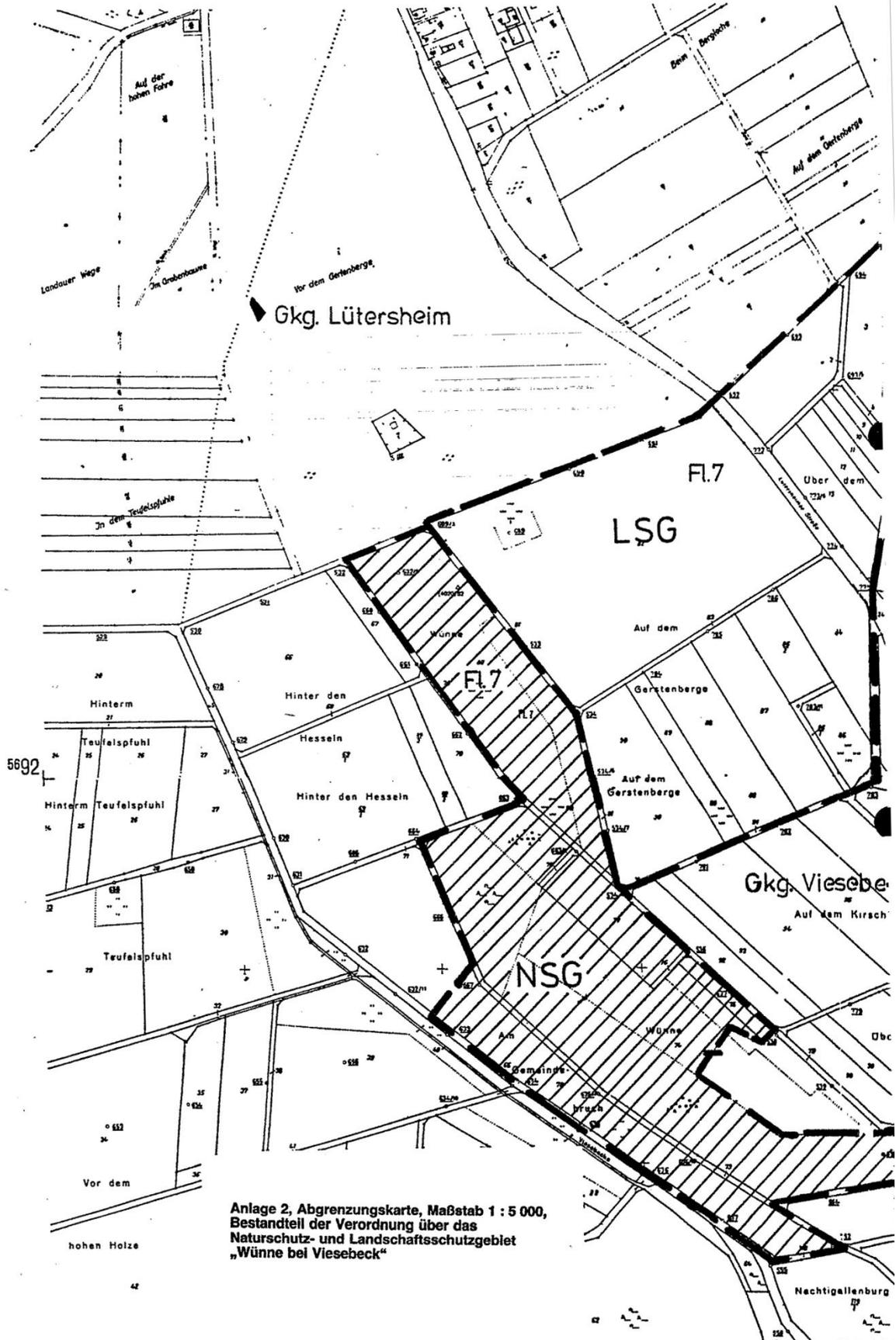
(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.





§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das

Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der vorhandenen Obstgehölze einschließlich des Pfliegerückschnittes von Obstbäumen sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Herstellung von jagdlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in dem Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, vorhandene Nadelwaldbestände in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung und der Betrieb der vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen;
4. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Ent- und Versorgungsanlagen;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 52/1992 S. 3373

11 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.